



## **Satzung des Vereins Kirchspielchronik Quern-Neukirchen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kirchspielchronik Quern-Neukirchen e.V." und hat seinen Sitz in Steinbergkirche.
- (2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Kirchspiels Quern-Neukirchen zu fördern und zu vertiefen.  
Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass er
  - im Kirchspielarchiv heimat- und Familienkundliches Material jeder Art, das für die örtliche Geschichtsschreibung von Bedeutung ist oder sein kann, sammelt, aufbereitet, sichert und der Öffentlichkeit zugänglich macht und indem er
  - zur Erforschung der Ortsgeschichte und zur Erhaltung und Pflege überlieferten Volks- und Brauchtums beiträgt, Veröffentlichungen herausgibt und Vorträge und Besichtigungen durchführt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Das Ausscheiden erfolgt außer durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder können wegen Nichterfüllung ihrer Beitragspflicht vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus anderen Gründen kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist für die Einladung beträgt 14 Tage.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
  - die Satzung des Vereins,
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
  - die Bildung und Auflösung ständiger Arbeitsgemeinschaften,
  - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Verlangen durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes,
  - die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes,
  - der Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv,
  - die Betreuung der ständigen Arbeitsgemeinschaften sowie
  - die Einrichtung, Betreuung und Auflösung nichtständiger Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Vorstand wird für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er besteht aus
  - dem Vorsitzen,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Rechnungsführer,
  - dem Archivpfleger,
  - Beisitzern nach Bedarf und
  - als beratende Mitglieder den Leitern der Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. § 5, Absatz 4 gilt entsprechend.



## **§ 7 Aufgabenverteilung**

- (1) Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt; soweit es sich jedoch um Verträge oder um vermögensrechtliche und -wirksame Erklärungen handelt, zeichnen sie gemeinsam. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins, im Verhinderungsfalle tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
- (2) Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll. Die Niederschriften sind in ein Protokollbuch einzutragen und von ihm selbst sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokollbuch ist dauernd aufzubewahren.
- (3) Der Rechnungsführer verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Kassengeschäfte und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Er bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenbücher, Belege und Prüfungsunterlagen sind dauernd aufzubewahren.
- (4) Der Archivpfleger ist für die sichere Aufbewahrung und Registrierung aller Archiv- und Büchereibestände verantwortlich. Die Archivunterlagen mit personenbezogenen Daten sind gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Das Archivgut ist Eigentum des Vereins, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Behandlung der von kommunalen Körperschaften überlassenen Archivbestände richtet sich nach den mit den abgebenden Behörden getroffenen Vereinbarungen. Unterlagen, die dem Archiv als Leihgaben zur Verfügung gestellt werden, sind als solche zu kennzeichnen. Die Herausgabe von Archivgut und Büchereibeständen regelt sich nach der geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung.

## **§ 8 Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein ständiger oder nichtständiger Arbeitsgemeinschaften bedienen. Die Arbeitsgemeinschaften sind an die Zielsetzung des Vereins und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie führen keine eigenen Kassen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften benennen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Die Leiter müssen Mitglieder des Vereins sein, die Mitarbeit anderer Personen ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.



## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinbergkirche mit der Maßgabe, es dem Förderverein Scheersberg e. V. zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Das Archivgut (Archiv- und Büchereibestände) verbleibt bei der Gemeinde Steinbergkirche.  
Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.
- (3) Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese Tagesordnungspunkte rechtzeitig mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt sofort nach seiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### Satzungsänderungen

Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen:

1. am 19.03.2005
2. am 12.03.2016

### Urfassung

Beschlossen am 23. September 1991 in der Gründungsversammlung

gez. *Unterschriften von acht Gründungsmitgliedern*

Anm.: *Die Satzung ist am 06.04.1992 in das Vereinsregister Nr. 1385 eingetragen worden  
Flensburg, 08.04.1992, Amtsgericht Flensburg, Geschäftsstelle (Unterschrift, Siegel)*